

Leistungsvereinbarung

Gemäß §§ 78 a ff. SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg

und

Leistungserbringer

Jugendheim Marbach gGmbH
Schwalbenweg 2, 35043 Marburg

Leistungsart:

Hilfe zur Erziehung im Rahmen einer Wohngruppenbetreuung über Tag und Nacht für 6 Mädchen und junge Frauen i.d.R. ab 6 bis maximal 21 Jahren in der „Wohngruppe für Mädchen Beltershausen“, Balderscheidweg 14, 35085 Ebsdorfergrund-Beltershausen

gemäß:

- § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 41 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
- § 35 a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Die folgende Leistungsbeschreibung Seite 1 bis 21, Stand 20.01.2022, gilt ab 30.01.2021.

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Ort, Datum: Marburg, 06.10.2022	Ort, Datum: Marburg, 6.10.2022
 Uwe Pöppler Fachbereichsleitung Familie, Jugend und Soziales	 (Unterschrift)

Kreisausschuss
des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Stempel

Jugendheim Marbach gGmbH
Schwalbenweg 2, 35043 Marburg
Geschäftsstelle - Tel. 06421 63438
info@jugendheim-marbach.de

Stempel

Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung

als Grundlage der Leistungsvereinbarung

Intensivpädagogische Wohngruppe für Mädchen und junge Frauen Beltershausen

Träger: Jugendheim Marbach gGmbH

Adresse: Schwalbenweg 2
35043 Marburg
Telefon: 06421 - 634 38
Fax: 06421 - 667 09
E-Mail: info@jugendheim-marbach.de
Web: www.jugendheim-marbach.de

Angebot: Wohngruppe für Mädchen Beltershausen
Adresse: Balderscheidweg 14
35085 Ebsdorfergrund-Beltershausen
Telefon: 06424 - 943 6840
Fax: 06424 - 943 6841
E-Mail: beltershausen@jugendheim-marbach.de

Inhaltsverzeichnis

I. Ziele des Leistungsangebotes / Leistungsart	5
Leistungsart	5
Ziele	6
1. § 34 SGB VIII	6
2. § 35a SGB VIII	6
3. § 41 SGB VIII	6
4. § 42 SGB VIII	6
II. Zielgruppe für das Leistungsangebot.....	7
Zielgruppe.....	7
1. Notwendige Ressourcen	7
2. Ausschlüsse	7
III. Strukturdaten des Leistungsangebots	8
Platzzahl, Anzahl der Gruppen; Gruppengröße(n).....	8
1. Platzzahl	8
2. Anzahl der Gruppen	8
Personelle Ausstattung	8
1. Pädagogische Fachkräfte	8
2. Hauswirtschaft	8
3. Leitung	8
4. Verwaltung.....	8
5. Technischer Dienst.....	8
6. Sonstige Dienste	8
7. Gesetzlich Beauftragte.....	8
Einbindung des Angebotes in die Trägerstruktur	9
1. Übergreifende Dienste.....	9
Sachliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen.....	10
1. Gebäude, ggf. Nebengebäude, Außenanlage	10
2. Fuhrpark, Fahrdienst.....	10
Standortaspekte	10
Beltershausen	10

IV. Konkretisierung der Leistung	11
Pädagogische Grundhaltung	11
Allgemeine Grundsätze	11
Leitbild	11
Betreuungssetting (Grundleistung)	11
Öffnungszeiten/Aufsichtspflicht	11
Erziehungs- und Hilfeplanung	12
Alltags- und Freizeitgestaltung.....	12
Schulische und berufliche Förderung.....	13
Ernährung, Gesundheit und Hygiene	13
Krisenintervention	13
Aufnahme und Entlassungsverfahren	13
Aufnahme.....	13
Entlassung	13
Steuerung und Reflexion der pädagogischen Arbeit	14
Qualitätsmanagement	14
Supervision und Fortbildung.....	14
Dokumentation	15
Evaluation	15
Besprechungsstruktur	15
Partizipation	15
Kinderrechte, Beschwerdemanagement	15
Beteiligung	15
Elternarbeit.....	16
Zusammenarbeit mit den Eltern	16
Trägereigene Eltern- und Familienberatung.....	16
Vernetzung und Kooperation.....	17
Externe Netzwerkpartner	17
V. Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.....	17
Prozessabläufe bei Kindeswohlgefährdung.....	17
1. Zuständigkeit beim freien Träger.....	17
2. Eignung der Beschäftigten	17
3. Verfahren zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung	18

VI. Zusatzleistungen	19
Folgende Leistungen sind nicht in den Grundleistungen enthalten	19
Intensivere pädagogische Einzelbetreuung	18

Hinweis zu Formulierungen:

*Wir haben uns für die Verwendung des Gender-Sternchens (z.B. Bewohner*innen) entschieden. Hiermit soll nicht nur die männliche und die weibliche Form abgebildet werden, sondern die Regelung schließt auch die Menschen ein, die sich keinem der beiden Geschlechter eindeutig zuordnen können oder wollen. Das Gender-Sternchen stellt alle sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten dar, auch abseits der klassischen gesellschaftlich-hegemonialen zweigeschlechtlichen Teilung.*

Leistungsvereinbarung

gem. §§ 78a ff. SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Name und Anschrift	Landkreis Marburg-Biedenkopf Fachbereich Familie, Jugend und Soziales Im Lichtenholz 60 35041 Marburg
--------------------	--

und Träger

Name, Anschrift und Rechtsform	Jugendheim Marbach gGmbH Schwalbenweg 2 35043 Marburg
--------------------------------	---

Trägerart	Die Jugendheim Marbach gGmbH betreibt derzeit als freier Träger der Jugendhilfe und gemeinnützige GmbH <ul style="list-style-type: none"> • drei Kinderhäuser • zwei Familienwohngruppen • eine intensivpädagogische Wohngruppe für Mädchen und junge Frauen • zwei Jugendwohngruppen • eine Einrichtung des Betreuten Wohnens • eine Tagesgruppe • und einen ambulanten Familienberatungsdienst (AmBera).
-----------	---

Dachverband	Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen e.V. Auf der Körnerwiese 5 60322 Frankfurt a.M.
-------------	--

Name und Anschrift der Einrichtung	Jugendheim Marbach gGmbH „Wohngruppe für Mädchen Beltershausen“ Balderscheidweg 14 35085 Ebsdorfergrund-Beltershausen beltershausen@jugendheim-marbach.de
------------------------------------	---

I. Ziele des Leistungsangebotes / Leistungsart

gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung

Leistungsart

SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • § 34 SGB VIII • § 35a SGB VIII • § 41 SGB VIII • § 42 SGB VIII 	<p>Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform</p> <p>Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</p> <p>Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen</p>
----------	---	---

Ziele	
1. § 34 SGB VIII	<p>Das allem übergeordnete Ziel unserer Arbeit ist die Einlösung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (siehe § 1 SGB VIII). Daraus ergeben sich die individuellen Erziehungsziele, die im Hilfeplan konkret definiert werden.</p> <p>Grundsätzlich stehen neben der Stabilisierung der Mädchen und jungen Frauen folgende Ziele im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Entwicklung • Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie • Integration in Schule, Ausbildung, Beschäftigung und das Gemeinwesen <p>Sodass die langfristigen Ziele der Betreuung erreicht werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückkehr in die Familie <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensform auf längere Zeit mit Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung <p>Die Zielsetzung im Einzelnen umfasst die individuelle, persönliche Förderung und Entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines adäquaten Sozialverhalten, um bestehende Ausgrenzungen aufzuheben und eine Integration in das Gemeinwesen einzuleiten • der Fähigkeit zur Solidarität mit Minderheiten und des Respekts vor Mitmenschen, der Umwelt und der eigenen Person • von Toleranz und Verständnis für Schwächere • von Kritikfähigkeit - Erstreiten von rechtmäßigen und Zurückweisung von ungerechtfertigten Ansprüchen • einer positiven Lebenseinstellung • von persönlicher Stärke und Selbständigkeit als Voraussetzung für eine Rückführung in die Herkunftsfamilie und/oder als Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung • der Aufarbeitung von Verletzungen und Defiziten und Nachholen notwendiger, bis dahin fehlender Erfahrungen • einer individuell abgestimmten Förderung in schulischen und beruflichen Bereichen • der eigenen Geschlechterrolle, Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII) • Organisation geeigneter externer therapeutischer Angebote und Behandlungen • sowie weiterführender nachsorgender Betreuungssettings und Übergänge bei Bedarf
2. § 35a SGB VIII	<p>Bei Aufnahmen gem. § 35a stehen folgende Ziele neben den oben genannten zusätzlich im Fokus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine drohende Behinderung verhüten • eine vorhandene Behinderung beseitigen oder mildern • den behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft eingliedern
3. § 41 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgemäße, individuelle Persönlichkeitsentwicklung • Eigenständige Lebensführung • Entwicklung einer Lebensperspektive auf der Basis eigener Ziele, Fähigkeiten und Grenzen • Integration in Ausbildung und Beschäftigung
4. § 42 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme in einen sicheren Betreuungsrahmen und Schutzraum • Sicherung des Lebensunterhaltes, medizinische Versorgung, pädagogische Betreuung und emotionale Stabilisierung • Ggf. Unterstützung des fallzuständigen Jugendamtes bei der Planung der zukünftigen Lebenssituation in Kooperation mit dem jungen Menschen

II. Zielgruppe für das Leistungsangebot	
Zielgruppe	
Aufnahmealter	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 6 Jahren (in Ausnahmefällen auch jünger)
Betreuungsalter	<ul style="list-style-type: none"> • I.d.R. ab 6 Jahre bis maximal zum 21. Lebensjahr bzw. bei Bedarf bis zum Schulabschluss oder Abschluss der Ausbildung
Geschlecht	<ul style="list-style-type: none"> • weiblich
Staatsangehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Ausschluss
Bedarfslage, aus welcher der Hilfeanspruch erwächst	<ul style="list-style-type: none"> • Wir nehmen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf <ul style="list-style-type: none"> ○ mit fehlender Erziehungskompetenz der Eltern ○ mit Überforderung der Eltern mit der Erziehung ○ mit seelischer und körperlicher Verwahrlosung durch die Eltern ○ bei Abwesenheit oder Tod eines oder beider Elternteile ○ bei Vernachlässigung, zum Beispiel verursacht durch Trennung oder Scheidung der Eltern ○ bei Suchterkrankungen oder psychischen Erkrankungen der Eltern ○ bei Misshandlung, (sexuellem) Missbrauch und/oder Gewalt • Für folgende Störungsbilder und deren Folgen ist das Angebot besonders geeignet: <ul style="list-style-type: none"> • Hyperkinetisches Syndrom, Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörungen • Persönlichkeits- oder Verhaltensauffälligkeiten • Traumafolgestörungen • Seelische Behinderung
Voraussetzungen und Ausschlusskriterien	
1. Notwendige Ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschulbarkeit vorhanden bzw. absehbar herstellbar • Fähigkeit zur sozialen Interaktion, Kommunikation und gemeinschaftlichem Wohnen
2. Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Aggressiv impulsives Verhalten mit Fremd- oder Selbstgefährdung • Akute Suchtmittelabhängigkeit • Akute Psychosen • Suizidalität • Schwere körperliche und/oder geistige Behinderung

III. Strukturdaten des Leistungsangebots

Platzzahl, Anzahl der Gruppen; Gruppengröße(n)

1. Platzzahl	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Plätze
2. Anzahl der Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine intensivpädagogische Wohngruppe für Mädchen und junge Frauen

Personelle Ausstattung

(Stellenumfang - VZÄ - und Qualifikation/Funktion, Personalschlüssel gem. §§ 11, 12 RV)

1. Pädagogische Fachkräfte	<p>6er-Gruppe (Stellenschlüssel 1 : 1,3): 4,615 VK (VK = VZÄ) Weitere Information:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der geschlechtsspezifischen Ausrichtung der Wohngruppe werden nur weibliche Betreuungskräfte beschäftigt, die als pädagogische Fachkräfte ausreichend qualifiziert sind und deren persönliche Eignung für die Tätigkeit in einem erzieherischen Beruf gemäß §§ 45 Abs. 2 und 72a SGB VIII vorliegt. (siehe Anlage 5 - Eignung von Betreuungskräften, Hessische Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 01.01.2016) • 1,0 VZÄ Berufspraktikantin im Anerkennungsjahr mit Anrechnung von 0,5 VZÄ auf den Stellenschlüssel der pädagogischen Fachkräfte
2. Hauswirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • 0,64 VK Hauswirtschaftskraft • Die Hauswirtschaftskraft unterstützt die pädagogischen Fachkräfte der Wohngruppe (Details unter „Ernährung, Gesundheit, Hygiene“).
3. Leitung	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsleitung erfolgt im Rahmen der Geschäftsführung • Gruppenleitung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte mit langjähriger Berufserfahrung und Qualifikationen in der stationären Jugendhilfe • In der Leitungsstruktur werden Dienst- und Fachaufsicht verantwortet und sichergestellt
4. Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung erfolgt zentral in der Geschäftsstelle durch Verwaltungsfachkräfte in der Finanz- und Lohnbuchhaltung • Verwaltung erfolgt dezentral in der Wohngruppe durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verwaltung von Gruppengeld ○ Persönliche Gelder für Kinder/Jugendliche gemäß Nebenleistungsrichtlinie (Taschengeld, Bekleidungs-geld, etc.) ○ Diversen Organisationsabläufen in den Bereichen Personal, Planung, Umsetzung etc.
5. Technischer Dienst	<ul style="list-style-type: none"> • Die Jugendheim Marbach gGmbH beschäftigt einen Hausmeister für technische Dienste (anteilig für das Angebot im Umfang von 0,06 VK) • Soweit möglich, übernehmen pädagogische Mitarbeiterinnen mit dem Hausmeister und den Hauswirtschaftskräften ggf. mit Einbindung der jugendlichen Bewohner*innen technische Dienste bzw. koordinieren diese • Für größere Reparaturen werden externe Firmen beauftragt • EDV-Administration und TechniksUPPORT übernehmen externe Dienstleister
6. Sonstige Dienste	<ul style="list-style-type: none"> • Trägereigene pädagogische Eltern- und Familienberatung im Umfang von 0,24 VK • Qualifikation: Pädagogischer Hochschulabschluss und Weiterbildung in systemischer Familientherapie
7. Gesetzlich Beauftragte	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einrichtungsträger kommt allen rechtlichen Verpflichtungen nach bzgl. Beauftragten, für deren Einsatz Personalaufwand entsteht, wie Sicherheitsfachkraft, Fachkraft für Arbeitsschutz, Betriebsarzt*ärztin, Fachkraft zur Beurteilung von Gefährdungen, Fachkraft zum Prüfen von elektrischen Betriebsmitteln, Brandschutzbeauftragte*r, Ersthelfer*in, Datenschutzbeauftragte*r, Hygienebeauftragte*r, • Insbesondere erfolgt die Umsetzung der Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie der in der Fachkonzeption beschriebenen Maßnahmen zur betrieblichen Pandemieplanung bzw. zum Pandemiemanagement.

	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Wahrung des durch die Betriebserlaubnis vorgegebenen Betreuungsschlüssels sowie der Betreuungskontinuität durch eigene päd. Fachkräfte, greift der Einrichtungsträger auch auf externe Dienstleister für die Ausübung der o.g. Tätigkeiten der Beauftragten zurück.
Einbindung des Angebotes in die Trägerstruktur	
1. Übergreifende Dienste	<p>Die Jugendheim Marbach gGmbH hat eine kollegiale Organisationsstruktur. Leitungsaufgaben sowie Dienst- und Fachaufsicht sind wie folgt verankert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das geschäftsführende Gremium (GfG) und die Geschäftsführung nehmen die institutionelle Gesamtverantwortung wahr. Im GfG werden Beschlüsse zu den wesentlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Erfordernissen gefasst. • Die gewählten Delegierten im Pädagogischen Arbeitskreis der stationären Einrichtungen nehmen zusammen mit der Geschäftsführung die Dienst- und Fachaufsicht für die stationären Angebote der Jugendheim Marbach gGmbH wahr. • In akuten Krisen- und Konfliktfällen informieren die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Wohngruppe direkt die Geschäftsführung, die die Dienst- und Fachaufsicht sicherstellt. • Die gewählten Delegierten für den Pädagogischen Arbeitskreis stellen die Dienst- und Fachaufsicht im Rahmen der Verantwortungsbeschreibung in der Wohngruppe sicher. • Alle hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen werden gleichberechtigt und kollegial an Entscheidungsprozessen beteiligt. • In schwierigen Beratungs- und Entscheidungsprozessen oder Konflikten in der Wohngruppe und/oder im Team, werden gemeinsam mit der Geschäftsführung und internen Fachberaterinnen Lösungen erarbeitet. • Supervision und externe Fachberatung sind Bestandteil der Lösung schwieriger pädagogischer Fragestellungen.
Sachliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen	
1. Gebäude, ggf. Nebengebäude, Außenanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wohngruppe befindet sich in einem Haus in Ortrandlage und verfügt über eine Wohnfläche von ca. 240 m² • Erdgeschoss: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verselbständigungsbereich der Wohngruppe mit einem Zimmer und einer Küche ○ ein Dusch- und Wannenbad mit WC ○ ein Wohnzimmer ○ separater Duschaum für die Betreuerinnen • Mittelgeschoss <ul style="list-style-type: none"> ○ Küche mit angrenzendem Ess-/Wohnzimmer mit Balkonzugang ○ Schlafzimmer für die Betreuerinnen ○ ein Büroraum ○ Betreuerinnen-WC ○ ein Kinderzimmer ○ ein Duschbad mit WC für die Mädchen • Dachgeschoss <ul style="list-style-type: none"> ○ vier Einzelzimmer ○ ein Kreativ- und Hobbyraum ○ ein Duschbad mit WC für die Betreuten • In Abhängigkeit von der Altersstruktur der Wohngruppe kann der Büroraum anstatt im Mittelgeschoss sowohl im Erdgeschoss, als auch im Dachgeschoss eingerichtet werden, so dass z.B. jüngere Mädchen ihre Zimmer nah am Betreuerinnenzimmer bzw. Büro beziehen können. • Die Wohngruppe verfügt über eine Terrasse, Garage mit Werkstatt, Garten und Gartenhaus.
2. Fuhrpark, Fahrdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wohngruppe verfügt über einen Gruppenbus mit neun Sitzplätzen.

	<ul style="list-style-type: none"> Fahrdienste werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen wahrgenommen bzw. organisiert
Standortaspekte	
Beltershausen	<ul style="list-style-type: none"> Der landschaftlich sehr schön gelegene Ortsteil Beltershausen mit seinen ca. 1.000 Einwohner*innen gehört zur Gemeinde Ebsdorfergrund. Beltershausen verfügt über eine Kita (in ca. 100m Entfernung von der Wohngruppe) und eine Kinderärztin In der Gemeinde befinden sich drei Grundschulen und eine Gesamtschule mit Förderschulzweig bis Gymnasium. Zur Infrastruktur der Gemeinde gehören mehrere Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten, Jugendarbeit und vielfältige Vereine. Durch stündliche Busanbindungen inklusive Anrufsammeltaxi sind die Gemeindeteile sowie die nahegelegene Universitätsstadt Marburg gut erreichbar. Die Stadt Marburg bietet: <ul style="list-style-type: none"> Schulen, Berufsschulen, Universität und weitere Bildungseinrichtungen vielfältige Einkaufsmöglichkeiten öffentliche Einrichtungen, Kultureinrichtungen, Vereine, Sportmöglichkeiten Ärzte aller Fachrichtungen, die Universitätsklinik, zwei jugendpsychiatrische Fachkliniken Eine Vielzahl an Therapeut*innen mit unterschiedlicher Ausrichtung
<h2>IV. Konkretisierung der Leistung</h2>	
Pädagogische Grundhaltung	
Allgemeine Grundsätze	<p>Ausgehend von der Idee, dass nur selbstständig und eigenverantwortlich handelnde Menschen Kinder und Jugendliche zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit und damit auch zur Mündigkeit erziehen können, versteht sich die Jugendheim Marbach gGmbH seit ihrer Gründung im Jahr 1973 als „kollegiale Organisation“.</p> <p>Forderungen an eine andersartige Form öffentlicher Erziehung spiegeln sich bis heute in der Organisationsstruktur der Marbach gGmbH wider, nämlich einer gemeinsamen Entscheidungs- und Verantwortungsfindung aller pädagogischen Fachkräfte der Organisation und der Geschäftsführung. Innerhalb unterschiedlicher Arbeitsgremien und -kreise entscheiden Delegierte aus den Einrichtungen und Diensten über pädagogische, personelle und finanzielle Fragestellungen im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen und Vorgaben des Trägers.</p> <p>Kern der Jugendheim Marbach gGmbH sind bis heute kleine, überschaubare Kinderhäuser und Wohngruppen, in denen jeweils etwa 5-6 Kinder und Jugendliche leben.</p> <p>Ein Springerteam ist im Bereich der stationären Einrichtungen übergreifend tätig.</p> <p>Die Elternarbeit in unseren Einrichtungen fußt auf zwei Bausteinen: Die wohngruppeninterne Elternarbeit und die trägereigene Elternberatung im stationären und teilstationären Bereich.</p> <p>Für unsere Mitarbeiterinnen halten wir eine Ombudsstelle vor, die bei Konflikten am Arbeitsplatz präventiv, vermittelnd oder schlichtend berät.</p>
Leitbild	<p>Wir handeln im Rahmen des Auftrages, den uns die Sorgeberechtigten für ihre Kinder und Jugendlichen in Abstimmung mit dem Jugendamt gegeben haben. Unser Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu befähigen, Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen indem sie lernen, respektvoll mit sich und anderen umzugehen.</p> <p>In dem Bestreben Kindern und Jugendlichen ein Zuhause zu geben, bieten wir tragfähige und verlässliche Beziehungen an. Grundlegend ist ein aufrichtiger und liebevoller Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Dabei respektieren wir in besonderer Weise die Geschichte der Kinder und ihrer Familien. Unsere pädagogischen Grundsätze spiegeln sich in unserer kollegialen Struktur wider, die gekennzeichnet ist durch gemeinsames Bestimmen und Gestalten.</p>

Betreuungssetting (Grundleistung)	
Öffnungszeiten/Aufsichtspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufsichtspflicht gemäß den gesetzlichen Regelungen ist in der Wohngruppe durch eine Betreuung über 24 Stunden gewährleistet. • In der Regel ist nur <u>eine</u> pädagogische Fachkraft im Dienst. <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Bedarfsfall (z.B. bei Neuaufnahmen oder aktuell schwierigen Situationen in der Gruppe) sind nach Klärung der Ressourcenfrage zeitweilig jedoch auch zwei pädagogische Fachkräfte in der Wohngruppe vor Ort. ○ Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten in 24-Stunden-Diensten. ○ Es existiert ein Bezugsbetreuungssystem. ○ Ist durch Notwendigkeiten wie z.B. Arztbesuche, Schultermine, Fahrten zu Therapeut*innen, Begleitung von einzelnen Kindern bei Freizeitaktivitäten etc. die direkte Aufsicht nicht erfüllt, liegt es in der Entscheidung der verantwortlichen Pädagogin, die Aufsichtspflicht kurzfristig über andere Personen herzustellen und/oder die Erreichbarkeit für die Kinder und Jugendlichen sicherzustellen • Mädchen zwischen 6 und 9 Jahren, Mädchen mit seelischer Behinderung und Mädchen, die Inobhut genommen werden, benötigen zumindest zeitweise eine engere und individuelle Begleitung/Betreuung durch unsere pädagogischen Fachkräfte. Die über die Grundleistung hinausgehende erforderliche höhere personelle Ausstattung wird als Zusatzleistung unter VI. beschrieben.
Erziehungs- und Hilfeplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsplanung, ausgehend vom festgestellten erzieherischen Bedarf und von den im Hilfeplan festgelegten Zielsetzungen, die eine angemessene Beteiligung des jungen Menschen und gegebenenfalls der Eltern sicherstellt • Teilnahme an Hilfeplangesprächen • Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen mit den Kindern/Jugendlichen • Gemeinsame Auswertung der Ergebnisse den Betroffenen (Reflektion und Dokumentation) • Bezugsbetreuungssystem: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beziehungsarbeit ○ Kontakt zum zuständigen Jugendamt ○ Vor- und Nachbereitung der Hilfeplangespräche unter Beteiligung der Mädchen ○ Teilnahme an Hilfeplangesprächen ○ Kontakt zur Schule und Teilnahme an Schulgesprächen ○ Abwicklung aller administrativen und organisationalen mit der Hilfe zusammenhängenden Prozesse
Alltags- und Freizeitgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tagesablauf in der Wohngruppe ist durch sich alltäglich wiederholende Elemente strukturiert. Diese Strukturen sollen den Mädchen Transparenz und Verlässlichkeit bieten. <p>Tagesablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Morgens: <ul style="list-style-type: none"> ○ Individuelles Wecken und nach Möglichkeit gemeinsames Frühstück. ○ Schulbesuch; die mittäglichen Ankommenszeiten variieren aufgrund unterschiedlicher Schulen und Altersstufen • Mittags: <ul style="list-style-type: none"> ○ 14:00 Uhr Gemeinsames Mittagessen ○ Bis 15:00 Uhr Mittagsruhe und Hausaufgabenerledigung • Nachmittag: <ul style="list-style-type: none"> ○ Freie Gestaltung mit Freizeitaktivitäten und Hobbies ○ Wahrnehmung von Therapie- bzw. Arztterminen • Abends: <ul style="list-style-type: none"> ○ 18:30 Uhr Gemeinsames Abendessen ○ Die Bettgehzeiten sowie damit verbundene individuelle Abendrituale variieren altersentsprechend

	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Mädchen wird täglich und nach einem individuellen Wochenplan dazu angehalten, die Regeln der Körperhygiene umzusetzen (Zähneputzen, Duschen, Wäschewechsel etc.) • Jedes Mädchen bekommt altersgerecht zwei Aufgaben im Haushalt zugeteilt. Am Wochenende werden die eigenen Zimmer aufgeräumt und Samstag findet der gemeinsame Hausputz statt. Hier rotieren die Aufgaben wöchentlich, damit eine faire Verteilung gewährleistet ist. • Unter der Woche kümmert sich die Hauswirtschaftskraft um das leibliche Wohl der Mädchen und erledigt anfallenden Arbeiten im Haus (siehe Kapitel 8.5). Am Wochenende kocht jeweils ein Mädchen mit Hilfe einer pädagogischen Fachkraft. Die jungen Frauen kochen i.d.R. ohne Hilfe. • Alle drei Wochen findet ein Gruppengespräch mit allen Mädchen und mindestens zwei pädagogischen Fachkräften statt. Hier wird über die vergangenen Wochen gesprochen, sich ausgetauscht und reflektiert. Die Beteiligten können hier Wünsche äußern und aktuelle Themen besprechen. • Geburtstage werden mit einem gemeinsamen Kuchen-Essen und Kakao-Trinken gefeiert und die Mädchen bekommen ein Geschenk. Kurz vor Weihnachten findet eine gemeinsame Weihnachtsfeier aller pädagogischen Fachkräfte und Mädchen statt.
Schulische und berufliche Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei jüngeren Mädchen Sichtung und Vorbereitung der Schulsachen vor der Schule, Besprechung schulischer Angelegenheiten und Hausaufgabenbegleitung durch die pädagogischen Fachkräfte • Ziel ist es die Beschulung der Kinder und Jugendlichen an öffentlichen Schulen zu erhalten bzw. wiederherzustellen • Spezielle Förderangebote (z.B. Nachhilfe) können bei Bedarf unterstützend eingesetzt werden • Berufliche Förderung erfolgt entweder durch die Mitarbeiterinnen der Gruppe selbst oder durch die Vermittlung der Jugendlichen in Angebote anderer beruflicher Bildungsträger • In Abhängigkeit von der gewählten Schulform erfolgt die Kooperation mit Schulen und Ausbildungsinstituten vor Ort
Ernährung, Gesundheit und Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Zubereitung des Mittagessens, Einkauf, Reinigung der Räume, Wäschepflege und Vorratshaltung durch die Hauswirtschaftskraft unter der Woche der Wohngruppe • An Wochenenden, Feiertagen und während Urlaubs- und Krankheitszeiten übernehmen die pädagogischen Fachkräfte die Zubereitung der Mahlzeiten und die weiteren hauswirtschaftlichen Erledigungen • Gemeinsame Mahlzeiten zu festen Zeiten in der Wohngruppe • Altersangemessene und entwicklungsentsprechende Einbeziehung der Mädchen in hauswirtschaftliche Tätigkeiten • Selbständige Wahrnehmung fest definierter Aufgabenbereiche
Krisenintervention	<ul style="list-style-type: none"> • Informierung aller pädagogischen Fachkräfte unseres Teams sowie der Eltern- und Familienberatung und der Geschäftsführung • In diesem Kreis zeitnahe Beratung über das weitere Vorgehen • Je nach Ausgangslage kann dann die Unterstützung durch außenstehende Hilfesysteme oder das trägerinterne „Beratungsteam“ (BT) in Form einer erweiterten kollegialen Fallberatung in Anspruch genommen werden. • Erarbeitung eines Kriseninterventionsplans mit den Mädchen • Nach einer Krise wird diese mit den Mädchen gemeinsam ausgewertet und der Kriseninterventionsplan ggf. angepasst • Grundsätzlich vermitteln wir den Mädchen, dass Krisen ein Teil des Lebens sind und immer wieder vorkommen können • Es geht darum, gemeinsam Handlungsoptionen zu entwickeln, sodass die Mädchen idealerweise eigenständig dazu in der Lage sind mit der Krise umzugehen und/oder zu wissen wo sie Hilfe und Unterstützung zur Krisenbewältigung bekommen.
Aufnahme und Entlassungsverfahren	
Aufnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Offizielle und formelle Anfragen durch Jugendämter an die Geschäftsstelle • Besprechung der Anfrage im Team der Wohngruppe für Mädchen gemeinsam mit der trägereigenen Eltern- und Familienberatung • Verabredungen für einen persönlichen Informations- bzw. Vorstellungstermin in der Wohngruppe • Vorbereitung und enge Begleitung des Einzuges

	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation von Vereinbarungen und Aufträgen • Dokumentation und Veranlassung aller erforderlichen Untersuchungen im Gesundheitsbereich • Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn eine Kostenzusage des belegenden Jugendamtes vorliegt.
<p>Entlassung</p>	<p>Anlässe zur Beendigung einer Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückführung in die Herkunftsfamilie • Übergang in ein anderes Hilfesetting, z.B. eine andere stationäre Einrichtung oder ein Verselbständigungsangebot • Überführung in das trägerinterne Verselbständigungsangebot (Betreutes Wohnen) • Verselbständigung in ein selbständiges Wohnen <p>Prozesse Rückführung in die Herkunftsfamilie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung klarer, auch zeitlicher Vereinbarungen im Hilfeplan mit allen Beteiligten • Steigerung des Heimfahrtturnus, die Schulferien verbringt das Mädchen größtenteils/komplett in der Herkunftsfamilie • Sukzessive Steigerung der Verantwortungsübernahme in Alltagsbereichen • Vermehrte Elternberatungstermine, um die Rückführung und damit einhergehende Veränderungen gut vorzubereiten • Ablöse- und Abschiedsprozess mit den Mädchen in der Wohngruppe begleiten und reflektieren • Gemeinsame Erarbeitung eines „Was brauchst Du?“ – Bogens • Abschiedsaktion (je nach Wunsch des Mädchens) mit allen Mitbewohnerinnen und Betreuerinnen <p>Prozesse Übergang in ein anderes Hilfesetting:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des Mädchens und der fallzuständigen Jugendämter bei der Suche eines passenden Leistungsangebotes • Begleitung der Mädchen durch die pädagogischen Fachkräfte bei Erstgesprächen • Unterstützung bei der Entscheidungsfindung • Begleitung des Übergangs • Vereinbaren von gemeinsamen Gesprächen mit den Ansprechpartner*innen des neuen Angebots, um den Übergang zu organisieren, zu terminieren und den Ablöseprozess in der Wohngruppe einzuleiten <p>Prozesse Verselbständigung und Nachbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überführung in das einrichtungsinterne Verselbständigungswohnen • Befristete Nachbetreuung der Mädchen durch die pädagogischen Fachkräfte der Wohngruppe in einem selbständigen Wohnen • Internes Angebot der „Mobilen Jugendbetreuung“ (MOB) <p>Entscheidung zur Entlassung und weiterführenden Betreuung im Rahmen des Hilfeplanprozesses erfolgen ausschließlich in Rücksprache mit dem*der fallverantwortlichen Mitarbeiter*in im zuständigen Jugendamt.</p>
<p>Steuerung und Reflexion der pädagogischen Arbeit</p>	
<p>Qualitätsmanagement</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII §78b hat die Jugendheim Marbach GmbH mit dem örtlich zuständigen Jugendamt eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen. • Den Teams der Jugendheim Marbach gGmbH steht für die Wahrnehmung der vielfältigen pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufgaben ein digitaler „Gruppenordner“ zur Verfügung, welcher wichtige allgemeine Informationen, Verhaltensregeln, Vorlagen für die Dokumentation inhaltlicher Prozesse sowie Positionspapiere zu wichtigen pädagogischen Fragestellungen enthält • Der „Gruppenordner“ wird von der Geschäftsstelle zusammengestellt und fortlaufend aktualisiert

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Jugendheim Marbach gGmbH arbeitet mit der serverbasierten Software JugendHilfeManager der More JU Software GmbH. Auf dem Server sind alle erforderlichen Arbeitsdokumente, Formulare etc. entsprechend der Programmstruktur hinterlegt. • Eine interne Arbeitsgruppe (Qualitätsentwicklungs-AG) beschäftigt sich mit Fragen und Aufgaben der Qualitätsentwicklung und -sicherung
Supervision und Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige (monatliche) verpflichtende externe Supervision • Nach Bedarf begrenzte Einzelsupervisionen zu arbeitsplatzbezogenen, individuellen Fragestellungen • Jährliche Budgets für die Fort- und Weiterbildung des Teams • Die Teams entscheiden eigenverantwortlich welche Fort- und Weiterbildungen von den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter*innen besucht werden • Regelmäßig stattfindende Inhouse-Fortbildungsveranstaltungen zu pädagogischen Fachthemen mit externen Referent*innen auf Trägerebene
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Tägliche Dokumentation durch die diensthabende pädagogische Fachkraft in eine Dokumentationssoftware („JugendHilfeManager by More JU“) • Die Dokumentationsstruktur in der pädagogischen Arbeit besteht im Wesentlichen aus <ul style="list-style-type: none"> ○ klientenbezogener Dokumentation mit Tages- und Verlaufsdocumentation pro Kind bzw. Jugendlichen, ○ Digitalisierung und Ablage aller wichtigen Dokumente, ○ Termindokumentation, -planung, ○ Dokumentation des Gruppengeschehens, etc.
Evaluation	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Evaluation der Fallverläufe
Besprechungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Wöchentlich Teamsitzung (à drei bis vier Stunden) mit allen pädagogischen Fachkräften und für einen zeitlich begrenzten Teil mit der Hauswirtschaftskraft • Einmal jährlich findet ein Team- bzw. Konzeptentwicklungstag statt • Mitarbeit in pädagogischen Arbeitsgremien (Pädagogischer Arbeitskreis auf der Wohngruppenbereichsebene, fortlaufende und temporäre thematische Arbeitsgruppen, etc.)
Partizipation	
Kinderrechte, Beschwerdemanagement	<p>Auszug aus dem Konzept Beschwerdemanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend unserer pädagogischen Grundhaltungen halten wir für die Kinder, Jugendlichen und Familien altersgerechte Beschwerdemöglichkeiten und für unsere Mitarbeitenden eine Ombudsstelle vor. • Folgende Beschwerdewege stehen allen Beteiligten zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Direkte mündliche Ansprache der pädagogischen Fachkräfte im Alltag ○ Kummerkasten: In jeder Wohngruppe hängt ein Kummerkasten, in den die Kinder, Jugendlichen und Elternteile Beschwerden, auch anonym, einwerfen können. ○ Anruf bei der oder E-Mail an die Geschäftsführung (die Namen und die Kontaktdaten hängen in den Einrichtungen aus, kleinere Kinder, die noch nicht lesen können, werden mündlich informiert und bei der Kontaktaufnahme unterstützt) ○ Anruf oder E-Mail beim fallzuständigen Jugendamt (Namen und Kontaktdaten werden den Kindern, Jugendlichen und Elternteilen schriftlich ausgehändigt, kleinere Kinder, die noch nicht lesen können, werden mündlich informiert und bei der Kontaktaufnahme unterstützt) ○ Anruf oder E-Mail an die aufsichtführende Behörde (die Namen und die Kontaktdaten hängen in den Einrichtungen aus, kleinere Kinder, die noch nicht lesen können, werden mündlich informiert und bei der Kontaktaufnahme unterstützt) ○ Wir sind Mitglied im Verein „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.“ und ermutigen die Kinder, Jugendlichen und Familien bei Bedarf die Ombudsstelle in Anspruch zu nehmen. • Kann eine direkte Rückmeldung auf die Beschwerde nicht erfolgen, wird diese innerhalb von einer Woche so bearbeitet, dass das Kind/die

	<p>Jugendliche/die Elternteile innerhalb einer Woche eine Rückmeldung erhält/erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ombudstelle für Mitarbeitende, an die sie sich auch anonym wenden können
<p>Beteiligung</p>	<p>Auszug aus dem Konzept Partizipation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bereits mit der Entscheidung über die Betreuung in unserer Einrichtung • Willkommensmappe bei Aufnahme, die einen Willkommensbrief (informiert über die wichtigsten internen und externen Ansprechpartner*innen) und den Rechkatalog beinhaltet • Gemeinsam entwickelte Verhaltensampel für den alltäglichen gemeinsamen Umgang miteinander • Mindestens einmal im Monat findet eine Gruppenbesprechung statt, an der im Idealfall alle Kinder und Jugendlichen und zwei pädagogische Fachkräfte teilnehmen • Wahl einer Gruppensprecherin, der die Kinder und Jugendlichen nach innen und außen vertritt • Ca. viermal im Jahr Treff aller Gruppensprecher*innen des Trägers • Stattfinden von „Wie-geht’s-Gesprächen“ in regelmäßigen Abständen mit der Bezugsbetreuerin und dem Kind oder Jugendlichen • Alters- und entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an den Hilfeplangesprächen <p>Beteiligung erfolgt grundsätzlich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Planung des Tages • Wünsche die Mahlzeiten betreffen • Zimmergestaltung • Freizeitgestaltung • Schulwahl • Ferienfreizeiten • Kontakt zur Familie
<p>Elternarbeit</p>	
<p>Zusammenarbeit mit den Eltern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeit mit den Herkunftsfamilien wird individuell an den jeweiligen familiären Kontexten ausgerichtet und gestaltet. • Ziel ist, wichtige Bezugspersonen der Herkunftsfamilie in die Entwicklung der Kinder, in der Regel die Eltern, aber auch Großeltern, Tanten und Onkel, Geschwister einzubeziehen • Durch folgende Schritte stellen wir den Kontakt zu Eltern/Sorgeberechtigten sicher: <ul style="list-style-type: none"> ○ gegenseitige Telefonate und Besuche ○ Heimfahrten (maximal alle zwei Wochenenden) ○ Besuchskontakte in den Ferien
<p>Trägereigene Eltern- und Familienberatung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern- und Familienarbeit ergibt sich aus § 37 Abs. 1 des SGB VIII. Während der Zeit des Kindes oder Jugendlichen in der stationären Wohngruppe „soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird“. • Die Eltern- und Familienberatung gibt Orientierungshilfen und regelmäßige Gesprächsangebote für Eltern, die ihr Eltern- und Erziehungsbild nach der stationären Unterbringung getrennt von ihren Kindern (weiter-)entwickeln müssen. • Die Eltern bzw. Herkunftsfamilien werden beim Verarbeiten ihres Scheiterns und von Schuldgefühlen unterstützt. Die Problemlagen im Herkunftssystem werden mit dem Aufenthalt des Kindes in der Wohngruppe oft nicht geringer, sondern größer erlebt. • Die Mitarbeiter*innen der Eltern- und Familienberatung arbeiten nicht in der Wohngruppe. Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in Systemischer Beratung bzw. Therapie • Leistungen:

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Regelmäßige, verbindliche Zusammenarbeit und Beratung mit den Familienangehörigen (Eltern, ggf. Großeltern u.a.) der untergebrachten Kinder und Jugendlichen ○ Begleiteter Kontakt der Angehörigen mit ihrem Kind und der Wohngruppe sowie Reflexion und Aufarbeitung ihrer Konfliktsituation und die ihres Kindes ○ Herstellung einer Verbindung zwischen den beiden Lebenswelten Familie und Jugendhilfeeinrichtung ○ Bearbeitung der Gründe, die zur stationären Unterbringung geführt haben ○ In Gang setzen von Veränderungsprozessen bei den Jugendlichen und im Elternhaus und Ermöglichung, Vorbereitung und Begleitung dieser und Rückführung des Jugendlichen entsprechend der Hilfeplanung mit dem zuständigen Jugendamt ○
--	--

Vernetzung und Kooperation

Externe Netzwerkpartner	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Wohngruppe ist mit allen Institutionen, die zum erforderlichen Helfersystem gehören gut vernetzt (Schulen, Vereine, Ärzt*innen, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapeut*innen, Logo- und Ergotherapeut*innen) ● Jugendämter ● Wesentliche Kooperationspartner sind die jeweiligen Schulen und ggf. externe Therapeut*innen ● Kinder- und Jugendgruppen ● (Sport-)Vereine ● Drogenberatungsstellen, Beratungsstellen, wie z.B. Wildwasser <p>Die Jugendheim Marbach gGmbH ist aktives Mitglied in:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● der „AG 78 – Stationäre Hilfen“ der Stadt Marburg ● der „Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.“ (IGFH) ● der Interessengemeinschaft kleine Heime Hessen e.V. (IKH e.V.) ● der Landesarbeitsgemeinschaft Heimerziehung in Hessen (LAG) ● Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V. ● Wildwasser Marburg e.V.
--------------------------------	--

V. Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Prozessabläufe bei Kindeswohlgefährdung

1. Zuständigkeit beim freien Träger	<ul style="list-style-type: none"> ● Der Träger der Einrichtung hat eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt geschlossen und sichert die Umsetzung von § 72a SGB VIII zu. ● Zur Umsetzung des Schutzauftrages gehören: <ul style="list-style-type: none"> ○ Entwicklung, regelmäßige Auswertung und ggf. Fortschreibung des Krisenmanagements ○ Entwicklung von Qualitätsstandards zum Kinderschutz ○ Einrichtungsinterner Handlungsleitfaden unter Einbezug der trägerinternen IseF und der Geschäftsführung (siehe. Pkt. V.3 dieser LV) ○ Schriftliche Dokumentation und Bewertung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung ○ Einleitung von Vorsichtsmaßnahmen zum Ausschluss möglicher Gefährdungen (laut Ablaufplan bei Verdachtsfällen nach § 8a SGB VIII) ○ umgehende Meldung an das fallführende Jugendamt und die örtliche Heimaufsicht zur weiteren Abstimmung ○ Information und Einbeziehung der Eltern (sofern es dem Schutzinteresse des Betreuten nicht entgegensteht) ● Zur Umsetzung Schutzauftrages hält der Träger mindestens zwei Mitarbeiter*innen vor, die die qualifizierte Ausbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) absolviert haben.
--	--

<p>2. Eignung der Beschäftigten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses • Bewerber*innen, die rechtskräftig aufgrund einer in § 72a SGB VIII genannten Straftaten verurteilt sind, werden nicht eingestellt • Im Bewerbungsverfahren wird den Bewerbern*innen deutlich gemacht, dass eine rechtskräftige Verurteilung nach den in § 72a SGB VIII genannten Straftaten zu einer fristlosen Kündigung führt • Mitarbeiter*innen sind dazu verpflichtet alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. • In einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung verpflichten sich die Mitarbeiter*innen zur umgehenden Mitteilung über <ul style="list-style-type: none"> ○ gegen sie anhängige Verfahren sowie ○ über abgeschlossene Verfahren, soweit diese die in § 72a SGB VIII genannten Straftaten betreffen.
<p>3. Verfahren zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung</p>	<p>Auszug aus dem Kinderschutzkonzept: Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wird ein mehrschrittiger Prozess initiiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schritt 1: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhält eine pädagogische Fachkraft Informationen bzw. beobachtet eine Situation im Zusammenhang mit den von uns betreuten Kindern/Jugendlichen und deren Familien, die offensichtlich Kriterien einer Kindeswohlgefährdung erfüllen, ist diese zunächst die fallzuständige Fachkraft im Verfahren ○ Führung und Sicherstellung der internen schriftlichen Falldokumentation ○ Unmittelbares Einleiten der nachfolgenden Schritte ○ Fortlaufende Informationsweitergabe an die Geschäftsführung der Jugendheim Marbach GmbH ○ Folgende Schritte sind von den beteiligten Fachkräften noch am gleichen Tag umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> - Gedächtnisprotokoll verfassen (KWG-01) - Informieren der Geschäftsführung - Beratungstermin mit dem Team und der Elternberatung und ggf. weiterer Kollegenberatung vereinbaren ○ Der „KWG-Laufzettel – Fallzuständige Mitarbeiter*in“ dient der Strukturierung, bzw. der zeitlich nachvollziehbaren Dokumentation und Kontrolle der erforderlichen Handlungsschritte (Schritte KWG-01 bis KWG-04) • Schritt 2: Kollegiale Beratung mit mindestens einer weiteren pädagogischen Fachkraft und der Elternberatung <ul style="list-style-type: none"> ○ Zeitnahe kollegiale Beratung des Teams mit der Elternberatung und ggf. weiterer Kollegenberatung (im Einzelfall telefonisch) ○ Überprüfung und Festlegung der fallverantwortlichen pädagogischen Fachkraft im Team ○ Ergebnis der Teambesprechung dokumentieren (KWG-02) ○ Entscheidung, durch wen die IseF-Fachberatung erfolgen soll (interne/externe IseF) und Vereinbarung eines zeitnahen IseF-Fachberatungstermins • Schritt 3: Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer Fachberatung durch IseF <ul style="list-style-type: none"> ○ An der IseF-Fachberatung sollen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte, sofern möglich das gesamte Team, und die Elternberatung teilnehmen ○ Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist die Beteiligung der involvierten Kinder/Jugendlichen sowie der sorgeberechtigten Eltern bzw. Personen zu überprüfen. Dabei gilt, dass diese grundsätzlich zu informieren und zu beteiligen sind, es sei denn, dass hierdurch eine weitere Gefährdung für das betroffene Kind/Jugendliche zu erwarten ist. ○ Die IseF verfasst zeitnah ein Protokoll der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung und reicht es an alle Beteiligten (Team, EB, GF) weiter. (KWG-03.1) <ul style="list-style-type: none"> - Ist das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, dass eine KWG vorliegt, ist zunächst zu klären: - ob eigene Maßnahmen zur Abwendung der KWG möglich sind. (weiter mit KWG- 3.2) - Sind keine eigenen Maßnahmen möglich, ist unverzüglich die Geschäftsführung zu informieren, die eine Meldung der KWG nach § 8a SGB VIII an das fallzuständige Jugendamt und ggf. die Polizei veranlasst

	<ul style="list-style-type: none"> • Schritt 3.2: Erstellung eines internen Schutzplanes <ul style="list-style-type: none"> ○ Sind eigene Maßnahmen zur Abwendung der KWG möglich, so wird ein Schutzplan (KWG-03.2) erstellt, in dem die Umsetzungsschritte, der zeitliche Rahmen sowie die für die einzelnen Schritte verantwortlichen Mitarbeiterinnen benannt werden. Es wird benannt, woran die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen erkannt wird und zu welchem Termin die gemeinsame Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt ○ Die Geschäftsführung sichert die Informationsweitergabe an das geschäftsführende Gremium (GfG) als oberstes Organ der Dienst- und Fachaufsicht der Jugendheim Marbach gGmbH • Schritt 4: Überprüfung der Wirksamkeit der im Schutzplan vereinbarten Maßnahmen Meldung und Information an das zuständige Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ○ Die fallzuständige pädagogische Fachkraft vereinbart einen Termin (mit Team, EB, IseF) zur Überprüfung der Wirksamkeit der im Schutzplan vereinbarten Maßnahmen zur Abwehr der KWG. (KWG-04) Terminvereinbarung ○ Werden die Maßnahmen als wirksam erkannt und ist die KWG abgewendet, endet hier der Prozess. Das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten und spätestens im nächsten Hilfeplan, bei Bedarf auch unmittelbar dem zuständigen Jugendamt zu berichten ○ Wird festgestellt, dass die vereinbarten Maßnahmen nicht wirksam sind bzw. die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden, ist zu überprüfen, ob eine erfolgsversprechende Modifikation des Schutzplanes möglich ist. In diesem Fall sind die Abläufe ab 3.1 erneut zu durchlaufen ○ Falls die vereinbarten Maßnahmen als nicht wirksam erachtet werden und auch keine Möglichkeiten zur Anpassung des Schutzplanes gesehen werden, ist durch die Geschäftsführung umgehend die Meldung einer KWG nach § 8a an das Jugendamt zu veranlassen
--	--

VI. Zusatzleistungen

Leistungen einzeln vereinbart und finanziert als Zusatzmodul

Folgende Leistungen sind nicht in den Grundleistungen enthalten

<p>Intensivere pädagogische Einzelbetreuung</p>	<p>Die pädagogischen Fachkräfte bewältigen den Alltag mit den sechs Mädchen der Wohngruppe entsprechend dem Personalschlüssel von 1:1,3 in der Regel allein. Das setzt voraus, dass der individuelle Betreuungs- und Zuwendungsbedarf der einzelnen Mädchen und der Gruppe insgesamt dadurch weitgehend gestillt werden kann. Für kurzfristige Mehrbedarfe z.B. bei jeder Neuaufnahme von Kindern, für die Umsetzung von besonderen Gruppenangeboten (z.B. Gruppenfreizeit) etc. stehen dem pädagogische Team im Rahmen des Personalschlüssels, temporär erhöhte personelle Zeitressourcen zur Verfügung. Die verfügbaren pädagogischen „Doppelstunden“ pro Woche werden für die Begleitung von Mädchen zu Terminen (Arzttermine, Therapiefahrten, Schulgespräche, etc.) oder für individuelle Zuwendungen im verfügbaren Rahmen verwendet.</p> <p>Bei besonderen individuellen Bedarfen kann eine intensivere pädagogische Betreuung umgesetzt werden, wenn eine oder mehrere der folgend aufgeführten spezifischen (Mehr-)Bedarfe längerfristig bei einem Mädchen vorliegen:</p> <p>1) Betreuung von Mädchen zwischen 6 und 9 Jahren Mädchen zwischen 6 und 9 Jahren benötigen aufgrund ihres Alters ein Mehr an Unterstützung und Zuwendung im Alltag. Sie benötigen über den Tag hinweg eine intensivere individuelle pädagogische Begleitung, als ältere Mädchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Enge Begleitung beim Aufstehen und der Vorbereitung und Begleitung des Frühstücks. ○ ggf. werden die Mädchen zur Schule gebracht und auch wieder abgeholt. ○ Alle schulischen Angelegenheiten werden gemeinsam besprochen und es erfolgt eine enge tägliche Begleitung der Hausaufgaben und gemeinsame Sichtung der Schulsachen ○ Einzelzuwendung am Nachmittag und Abend bzw. gemeinsame Planung und Gestaltung der Freizeit für altersspezifische Unternehmungen
--	--

(z.B. Spielen, Basteln, Rausgehen, etc.).

- Begleitung des Mädchens bei externen Gruppenangeboten (Vereinsport o.ä.).
- Anleitung bei der Aneignung von lebenspraktischen Fähigkeiten (z.B. Reinigungsdienste im Haus, kochen, Geldeinteilung)
- Individuelle Begleitung der Bett-geh-Zeit (mit vereinbarten Ritualen, wie z.B. das Lesen einer Gute Nacht Geschichte)

2) Betreuung von Mädchen mit einer seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII

Mädchen mit einer seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) werden im Hinblick auf ihre (drohende) Behinderung dahingehend unterstützt, dass soziale Teilhabe realisiert werden kann, durch Einbindung in soziale Beziehungen, mit Perspektiven der Beteiligung am Bildungs- und Ausbildungswesen, Beteiligung an Arbeit und Beschäftigung, Teilnahme am Wirtschaftsleben, Einbindung in die Gemeinschaft und das soziale Leben. Die zusätzliche Unterstützung vollzieht sich auf mehreren Ebenen und erfolgt unter Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe des Mädchens im Zusammenhang mit der Behinderung. Hierzu zählen:

- die Entwicklung von Handlungsalternativen
- die Stärkung der Selbstwahrnehmung
- die Entwicklung von alltagstauglichen Unterstützungsformen
- die Förderung der Eigenständigkeit
- die Beratung und Begleitung bei der Inanspruchnahme weiterführender unterstützender Hilfen (wie z.B. Ergotherapie, Logopädie) sowie die Anbindung an eine*n externe*n Therapeut*in oder die Förderung der sozialen Kompetenzen.
- regelmäßige, wöchentliche individuelle Zeit zur Förderung anhand der vereinbarten Ziele
- die gemeinsame Planung und Durchführung von regelmäßigen erlebnispädagogischen Angeboten

3) Inobhutnahme mit einhergehender Stabilisierung des Mädchens

Die Mädchen, die über eine Inobhutnahme in die Gruppe kommen, befinden sich in einer außerordentlich belastenden Situation und bedürfen daher zusätzlicher Betreuung in folgenden Bereichen:

- (psychische) emotionale Stabilisierung des Mädchens über tägliche Einzelzuwendung
- ggf. Organisation und enge Begleitung von einem Schulwechsel
- ggf. Organisation und Begleitung von medizinischen Untersuchungen und Behandlungen aufgrund von erlebter Vernachlässigung

Grundsätzliche Inhalte und Umfang:

Grundsätzlich werden die Inhalte der intensiveren pädagogischen Betreuung für jedes Mädchen individuell entwickelt, beschrieben und umgesetzt. Inhalte und Zeitaufwand werden separat dokumentiert. Die Inhalte der Zusatzbetreuung sind dementsprechend unterschiedlich und dem Bedarf des Mädchens entsprechend.

Der **Umfang** der intensiveren pädagogischen Betreuung wird im Rahmen der gemeinsamen Hilfeplanung bedarfsgemäß ausgestaltet und festgeschrieben. Grundsätzlich stehen je nach Bedarfsumfang drei Modulvarianten zur Auswahl:

Modul 1 - zusätzlich 12,0 Betreuungsstunden/Woche (entsprechend 0,39 VK)

Modul 2 - zusätzlich 8,0 Betreuungsstunden/Woche (entsprechend 0,26 VK)

Modul 3 - zusätzlich 4,0 Betreuungsstunden/Woche (entsprechend 0,13 VK)

Sobald sich abzeichnet, dass sich der zusätzliche Betreuungsbedarf eines Mädchens verändert oder Angebote nur eingeschränkt angenommen werden, wird das Modul in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt angepasst. Im Anschluss an erforderliche Phasen mit Zusatzbetreuung (Module 1-3) ist eine Stabilisierung des Mädchens innerhalb der Grund- bzw. Regelbetreuung angestrebt. Bei Vereinbarung einer Zusatzleistung werden die Mädchen in der Regel zwischen 4 und 12 Stunden je Woche im Einzelkontakt oder in einer Kleingruppe mit maximal 2-3 jungen Menschen gefördert. Das geschieht in Ergänzung zur Regelbetreuung. In Fällen, in denen Zusatzbetreuungszeiten in einer Kleingruppe stattfinden, werden diese den beteiligten jungen Menschen anteilig auf ihre Zusatzbetreuungszeit angerechnet.

	<p>Die Dokumentation der Zusatzbetreuung und der darin umgesetzten Inhalte erfolgt in einer standardisierten Liste. Eine Vertretung der individuellen Zusatzbetreuungszeiten bei Krankheit oder Urlaub einer Mitarbeiterin ist vorgesehen, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche andauert. Diese wird in der Regel aus dem Team der Wohngruppe geleistet.</p>
--	--